

Satzung
der Ortsgemeinde Kaltenborn
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im Bereich des Wintersportgebietes
im Ortsteil Jammelshofen
vom
11.05.2009

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Kaltenborn die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Wintersportgebietes in Jammelshofen, steht der Ortsgemeinde Kaltenborn an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich der beiden Abfahrtshänge, der Sprungschanze sowie den beiden Skiliften im Wintersportgebiet Jammelshofen.

Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Jammelshofen:

Flur 7 Nr. 12/1, 12/4, 13/2, 14, 20, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 70, 71, 72, 73

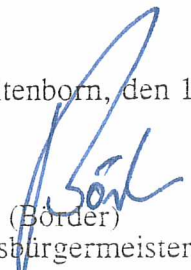
Flur 10 Nr. 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 85, 86, 87

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem dieser Satzung beigelegten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53520 Kaltenborn, den 11.05.2009


(Böder)
- Ortsbürgermeister -



